Erläuterungen

Gemäß § 104 Abs. 4 EStG 1988 sind der Kinderzuschlag (Abs. 3) und der Grenzbetrag betreffend Einkommensteuerbescheide (Abs. 2 Z 2) jährlich mit dem jeweils maßgeblichen Anpassungsfaktor des § 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG zu vervielfachen. Dieser beträgt für das Kalenderjahr 2027 1,034. Der valorisierte Betrag für den Kinderzuschlag soll 63,7 Euro betragen und ab Jänner 2027 gelten. Der valorisierte Grenzbetrag soll 27 317,9 Euro betragen und für Einkommensteuerbescheide des Kalenderjahres 2026 gelten. Die Anpassung soll jährlich gemeinsam mit der Valorisierung der Familienleistungen in der Familienleistungs-Valorisierungsverordnung durchgeführt werden. Da für das Kalenderjahr 2027 die Familienleistungen nicht valorisiert werden, soll die Valorisierung des Kinderzuschlags (Abs. 3) und des Grenzbetrages (Abs. 2 Z 2) durch eine eigene Verordnung, die Kinderzuschlag-Valorisierungsverordnung 2027, erfolgen.

